



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. März 2014
(OR. en)**

7871/14

**EF 91
ECOFIN 277
DELACT 82**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 12. März 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2014) 1552 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom 12.3.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Definition des Terminus „Markt“

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 1552 final.

Anl.: C(2014) 1552 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.3.2014
C(2014) 1552 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 12.3.2014

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und
des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Definition des Terminus
„Markt“**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 341 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („die Verordnung“) ist die Kommission befugt, nach Vorlage von Standardentwürfen durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um den Terminus „Markt“ zu definieren, der im Zusammenhang mit der Berechnung der Nettogesamtposition in Aktieninstrumenten verwendet wird. Die Nettogesamtposition in Aktieninstrumenten wird nach Artikel 343 zur Berechnung der Eigenmittelanforderung für das allgemeine Risiko von Aktieninstrumenten herangezogen.

Gemäß den Artikeln 10 bis 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung der EBA befindet die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Standardentwürfe darüber, ob sie diese billigt. Aus Gründen des Unionsinteresses kann die Kommission die Standardentwürfe nach dem in den genannten Artikeln festgelegten Verfahren auch nur teilweise oder in geänderter Form billigen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 hat die EBA zu den Entwürfen technischer Standards, die der Kommission gemäß Artikel 341 Absatz 3 übermittelt wurden, eine öffentliche Konsultation durchgeführt. Am 30. Juli 2013 wurde ein Konsultationspapier veröffentlicht; am 15. Oktober 2013 wurde die Konsultation abgeschlossen. Außerdem ersuchte die EBA die gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 eingesetzte EBA-Interessengruppe Bankensektor, zu dem Konsultationspapier Stellung zu nehmen.

Zusammen mit dem Entwurf technischer Standards legte die EBA gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 eine Folgenabschätzung vor, die auch eine Kosten-Nutzen-Analyse der der Kommission übermittelten Entwürfe technischer Standards enthielt. Diese ist abrufbar unter <http://www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/market-risk/draft-regulatory-technical-standards-rts-on-the-definition-of-market>, Seiten [9-10] des endgültigen Entwurfs des RTS-Pakets.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Sämtliche Bestimmungen dieses delegierten Rechtsakts betreffen die Abgrenzung des Terminus „Markt“ für die Zwecke der Berechnung der Nettogesamtposition in Aktieninstrumenten.

Artikel 341 Absatz 3 der Verordnung schreibt vor, dass Entwürfe technischer Regulierungsstandards ausgearbeitet werden sollen, um den Terminus „Markt“ zu definieren, der im Zusammenhang mit der Berechnung der Nettogesamtposition in Aktieninstrumenten verwendet wird. Die Nettogesamtposition in Aktieninstrumenten wird nach Artikel 343 zur Berechnung der Eigenmittelanforderung für das allgemeine Risiko von Aktieninstrumenten herangezogen.

Zur Definition des Terminus „Markt“ wird ein Währungskriterium zugrunde gelegt, allerdings nur für Rechtsräume, die zum Euro-Währungsgebiet gehören. Für alle übrigen Rechtsräume wird der Terminus „Markt“ anhand des Nationalitätskriteriums definiert.

Mit dem im Falle des Euro-Währungsgebiets angewandten Währungskriterium wird anerkannt, dass mit der Einführung der einheitlichen Währung einige wichtige Faktoren der Aktienmarktsegmentierung ausgeschaltet wurden, z. B. durch (i) Wegfall des Wechselkursrisikos, (ii) Währungsvereinheitlichung für die Rechnungslegung der Unternehmen und (iii) Existenz eines integrierten Markts mit gemeinsamen Regeln.

Da die Einführung des Euro an zahlreiche rechtliche und wirtschaftliche Voraussetzungen geknüpft ist, ist der Wegfall des Wechselkursrisikos also nicht der alleinige Hintergrund für die Heranziehung eines Währungskriteriums zur Definition des Terminus „Markt“. Folgerichtig werden Aktien, die an Märkten in Rechtsräumen mit einer Währungsbindung an den Euro notiert werden, für die Zwecke dieses delegierten Rechtsakts nicht zum Markt des Euro-Währungsgebiets gerechnet.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 12.3.2014

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Definition des Terminus „Markt“

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012¹, insbesondere auf Artikel 341 Absatz 3 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 362 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wird das allgemeine Marktrisiko definiert als das Risiko einer Preisänderung bei einem Finanzinstrument, die im Fall gehandelter Schuldtitle oder davon abgeleiteter Instrumente einer Änderung des Zinsniveaus oder im Fall von Aktien oder davon abgeleiteten Instrumenten einer allgemeinen Bewegung am Aktienmarkt zuzuschreiben ist, die in keinem Zusammenhang mit den spezifischen Merkmalen einzelner Wertpapiere steht.
- (2) Für die Zwecke der in Artikel 343 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgesehenen Berechnung des allgemeinen Marktrisikos sollte davon ausgegangen werden, dass unterschiedliche Aktien demselben Markt angehören, wenn sie demselben allgemeinen Marktrisiko unterliegen, d. h. Preisbewegungen bei dem Instrument auf die lokalen wirtschaftlichen Bedingungen zurückzuführen sind. Aus diesem Grund sollte ein „Markt“ für die vorliegenden Zwecke mit Bezug auf eine integrierte Volkswirtschaft definiert werden, die in der Regel mit einem nationalen Rechtsraum identisch sein dürfte.
- (3) Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen sind mit der Einführung der gemeinsamen Währung im Euro-Währungsgebiet wesentliche Faktoren der Aktienmarktsegmentierung entfallen. So hat die gemeinsame Währung beispielsweise das Wechselkursrisiko zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten beseitigt und die Veröffentlichung der Unternehmensergebnisse in einer Währung ermöglicht. Darüber hinaus setzte die Einführung des Euro weitreichende wirtschaftliche und rechtliche Konvergenz zwischen den teilnehmenden

¹

ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

Mitgliedstaaten voraus und wird von einem integrierten Markt mit gemeinsamen Vorschriften gestützt. Auch wenn Letzteres für alle Mitgliedstaaten der Union gilt, hat die gemeinsame Währung bei den teilnehmenden Mitgliedstaaten doch zu einer engeren und tieferen Integration geführt, was eine getrennte Behandlung im Rahmen dieser Verordnung rechtfertigt. Dementsprechend sollte der Begriff „Markt“ alle Aktienmärkte des Euro-Währungsgebiets umfassen und bei nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten den nationalen Rechtsraum bezeichnen.

- (4) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde vorgelegt wurde.
- (5) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hat zu diesem Entwurf offene öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlament und des Rates² eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Definition des Terminus „Markt“ für die Zwecke der in Artikel 341 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Berechnung der Netto gesamt position in Aktieninstrumenten

Der Ausdruck „Markt“ bezeichnet

- (a) in Bezug auf das Euro-Währungsgebiet alle Aktien, die an Aktienmärkten in Mitgliedstaaten notiert sind, die den Euro als Währung eingeführt haben;
- (b) in Bezug auf nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende Mitgliedstaaten und Drittstaaten alle Aktien, die an Aktienmärkten innerhalb eines nationalen Rechtsraums notiert sind.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

² Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12.3.2014

*Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO*